



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2012
(OR. en)**

17142/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0244 (COD)**

**EF 288
ECOFIN 1012
CODEC 2893**

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank - Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten nachstehend einen überarbeiteten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem obengenannten Kommissionsvorschlag für die Sitzung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember.

2012/244(COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen
Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer
Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Übertragung
besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die
Europäische Zentralbank

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹, nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Am 29. Juni 2012 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets die Kommission aufgefordert, Vorschläge zur Schaffung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus unter Einbeziehung der Europäischen Zentralbank (EZB) vorzulegen. In seinen Schlussfolgerungen vom 29. Juni 2012 hat der Europäische Rat den Präsidenten des Europäischen Rates gebeten, in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission, dem Präsidenten der Eurogruppe und dem Präsidenten der EZB einen spezifischen Fahrplan mit Terminvorgaben für die Verwirklichung einer echten Wirtschafts- und Währungsunion auszuarbeiten, der konkrete Vorschläge zur Wahrung von Einheit und Integrität des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen enthält und der Erklärung des Euro-Währungsgebiets sowie der Absicht der Kommission, Vorschläge nach Artikel 127 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorzulegen, Rechnung trägt.
- (2) Die Einrichtung eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus ist der erste Schritt hin zu einer europäischen Bankenunion, die sich auf ein echtes einheitliches Regelwerk für den Bereich Finanzdienstleistungen stützt.
- (3) Um die Voraussetzungen für die Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus zu schaffen, werden der EZB mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates³ [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6] besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute in den Mitgliedstaaten übertragen, deren Währung der Euro ist. Die anderen Mitgliedstaaten können eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingehen.
- (4) Die Tatsache, dass der EZB für einen Teil der EU-Mitgliedstaaten Aufsichtsaufgaben im Bankensektor übertragen werden, sollte die Funktionsweise des Finanzdienstleistungsbinnenmarktes in keiner Weise beeinträchtigen. Die ordnungsgemäße Funktionsweise der EBA im Anschluss an diese Übertragung sollte deshalb sichergestellt werden.

³

- (5) Angesichts der Aufsichtsaufgaben, die der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6] übertragen werden, sollte die EBA ihre Aufgaben auch in Bezug auf die EZB wahrnehmen können. Um zu gewährleisten, dass die bestehenden Mechanismen für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und für Maßnahmen im Krisenfall in Kraft bleiben, sollten sie entsprechend angepasst werden.
- (6) Um mit Blick auf die Erhaltung und Vertiefung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen die gebührende Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Funktionsweise der EBA zu ermöglichen, sollten die Abstimmungsmodalitäten im Rat der Aufseher insbesondere bei den von der EBA mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüssen angepasst werden.
- (7) Beschlüsse, die eine Verletzung des Unionsrechts oder die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten betreffen, sollten von einem unabhängigen, vom Rat der Aufseher benannten Gremium überprüft werden, das sich aus stimmberechtigten Mitgliedern des Rates der Aufseher, die frei von jedem Interessenkonflikt sind, zusammensetzt. Die dem Rat der Aufseher von dem Gremium vorgeschlagenen Beschlüsse sollten als angenommen gelten, wenn sie nicht von einer einfachen Mehrheit abgelehnt werden, wobei diese eine angemessene Anzahl von Stimmen der am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden und der nicht an diesem Mechanismus teilnehmenden Mitglieder umfassen sollte.
- (8) Die EBA sollte für das Gremium eine Geschäftsordnung ausarbeiten, die seine Unabhängigkeit und Objektivität sicherstellt.

- (9) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollte ausgewogen sein und es sollte eine ordnungsgemäße Vertretung der nicht am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten gewährleistet sein.
- (10) Um die ordnungsgemäße Funktionsweise der EBA und eine angemessene Vertretung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten die Abstimmungsmodalitäten, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und die Zusammensetzung des unabhängigen Gremiums nach einem angemessenen Zeitraum überprüft werden, wobei die gesammelten Erfahrungen und weiteren Entwicklungen Rechnung getragen werden sollte.
- (11) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung eines unionsweit hohen, wirksamen und einheitlichen Maßes an Regulierung und Beaufsichtigung, der Schutz der Integrität, Effizienz und ordnungsgemäßen Funktionsweise der Finanzmärkte und die Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs der Maßnahmen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i erhält folgende Fassung:

"(i) zuständige Behörden im Sinne der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sowie die EZB, wenn es um Angelegenheiten geht, die die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates* [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] übertragenen Aufgaben betreffen, zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie 2007/64/EG sowie solche, die in der Richtlinie 2009/110/EG genannt sind.

* ABl. ...vom S.... "

2. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Im Fall von ungünstigen Entwicklungen, die das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden könnten, kann die Behörde sämtliche von den betreffenden zuständigen Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen aktiv erleichtern und diese, sofern dies als notwendig erachtet wird, koordinieren.

Um diese Aufgabe des Erleichterns und Koordinierens von Maßnahmen wahrnehmen zu können, wird die Behörde über alle relevanten Entwicklungen in vollem Umfang unterrichtet und wird sie eingeladen, als Beobachterin an allen einschlägigen Zusammenreffen der betreffenden zuständigen Aufsichtsbehörden teilzunehmen."

(b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Hat der Rat einen Beschluss nach Absatz 2 erlassen und liegen außergewöhnliche Umstände vor, die ein koordiniertes Vorgehen der zuständigen Behörden erfordern, um auf ungünstige Entwicklungen zu reagieren, die das geordnete Funktionieren und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union als Ganzes oder in Teilen ernsthaft gefährden könnten, kann die Behörde die zuständigen Behörden durch Erlass von Beschlüssen im Einzelfall dazu verpflichten, gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um auf solche Entwicklungen zu reagieren, indem sie sicherstellt, dass Finanzinstitute und zuständige Behörden die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen."

3. *gestrichen*

4. In Artikel 35 erhalten die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"1. Die zuständigen Behörden stellen der Behörde auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt, vorausgesetzt sie haben rechtmäßigen Zugang zu den einschlägigen Informationen und das Informationsgesuch ist angesichts der Art der betreffenden Aufgabe erforderlich.

2. Die Behörde kann ebenfalls verlangen, dass ihr diese Informationen in regelmäßigen Abständen und in vorgegebenen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Für diese Gesuche werden soweit möglich gemeinsame Berichtsformate verwendet.

3. Auf hinreichend begründeten Antrag einer zuständigen Behörde kann die Behörde sämtliche Informationen vorlegen, die erforderlich sind, damit die zuständige Behörde ihre Aufgaben wahrnehmen kann, und zwar im Einklang mit den Verpflichtungen aufgrund des Berufsgeheimnisses gemäß den sektoralen Rechtsvorschriften und Artikel 70."

IN VERBINDUNG MIT DER NACHSTEHENDEN OPTION "SMV A" ERHÄLT ARTIKEL 41
FOLGENDE FASSUNG:

5. In Artikel 41 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

"2. Der Rat der Aufseher beruft für die Zwecke der Artikel 17 und 19 unabhängige Gremien ein, um eine unparteiische Beilegung der Meinungsverschiedenheit zu erleichtern; diese Gremien bestehen aus dem Vorsitzenden des Rates der Aufseher und vier seiner Mitglieder, die keine Vertreter der zuständigen Behörden sind, zwischen denen die Meinungsverschiedenheit besteht, und deren Interessen durch den Konflikt nicht berührt werden und die keine direkten Verbindungen zu den betreffenden zuständigen Behörden haben.

Sind die Europäische Zentralbank als zuständige Behörde und ein Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um einen teilnehmenden Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../... [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] handelt, an einem Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 19 beteiligt, besteht das unabhängige Gremium aus dem Vorsitzenden und vier vom Rat der Aufseher aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder benannten Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des unabhängigen Gremiums stammen aus einem Mitgliedstaat, bei dem es sich nicht um einen teilnehmenden Mitgliedstaat im Sinne der vorgenannten Verordnung handelt.

Die Mitglieder des Gremiums handeln unabhängig und objektiv gemäß Artikel 42.

3. Das Gremium schlägt dem Rat der Aufseher einen Beschluss zur endgültigen Annahme nach dem Verfahren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Unterabsatz 3 vor.

4. Der Rat der Aufseher gibt dem in Absatz 2 genannten Gremium eine Geschäftsordnung, die auch Regeln für die Umsetzung der in Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Anforderung enthält."

IN VERBINDUNG MIT DER NACHSTEHENDEN OPTION "SMV B" ERHÄLT ARTIKEL 41
FOLGENDE FASSUNG:

5. In Artikel 41 wird ein neuer Absatz 1a (neu) eingefügt und die Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"1a. Der Rat der Aufseher beruft für die Zwecke des Artikels 17 ein unabhängiges Gremium ein, das aus dem Vorsitzenden des Rates der Aufseher und sechs weiteren Mitgliedern besteht, die keine Vertreter der zuständigen Behörde sind, die mutmaßlich gegen Unionsrecht verstoßen hat, und deren Interessen durch die Angelegenheit nicht berührt werden und die keine direkten Verbindungen zu der betreffenden zuständigen Behörde haben.

Jedes Mitglied des Gremiums hat eine Stimme.

Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit mindestens vier Ja-Stimmen der Mitglieder des Gremiums.

2. Der Rat der Aufseher beruft für die Zwecke des Artikels 19 ein unabhängiges Gremium ein, das aus dem Vorsitzenden des Rates der Aufseher und sechs weiteren Mitgliedern besteht, die keine Vertreter der zuständigen Behörde sind, die mutmaßlich gegen Unionsrecht verstoßen hat, und deren Interessen durch die Angelegenheit nicht berührt werden und die keine direkten Verbindungen zu der betreffenden zuständigen Behörde haben.

Jedes Mitglied des Gremiums hat eine Stimme.

Das Gremium fasst seine Beschlüsse mit mindestens vier Ja-Stimmen der Mitglieder des Gremiums.

3. Das Gremium schlägt dem Rat der Aufseher einen Beschluss gemäß Artikel 17 oder Artikel 19 zur endgültigen Annahme vor.

4. Der Rat der Aufseher gibt dem in den Absätzen 1a und 2 genannten Gremium eine Geschäftsordnung."

6. In Artikel 42 wird folgender Absatz angefügt:

"Die Absätze 1 und 2 berühren nicht die Aufgaben, die der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. .../... [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] übertragen werden."

7. Artikel 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Rat der Aufseher trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

OPTION "QMV A" (Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit - Kommissionsvorschlag)

"In Bezug auf die in den Artikeln 10 bis 16 genannten Rechtsakte und die gemäß Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3 und Kapitel VI erlassenen Maßnahmen und Beschlüsse trifft der Rat der Aufseher abweichend von Unterabsatz 1 seine Beschlüsse mit der qualifizierten Mehrheit im Sinne des Artikels 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 3 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen."

OPTION "QMV B" (Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit kombiniert mit doppelter einfacher Mehrheit)

"In Bezug auf die in den Artikeln 10 bis 16 genannten Rechtsakte und die gemäß Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 3 und Kapitel VI erlassenen Maßnahmen und Beschlüsse trifft der Rat der Aufseher abweichend von Unterabsatz 1 seine Beschlüsse mit der qualifizierten Mehrheit im Sinne des Artikels 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und des Artikels 3 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen, wobei diese Mehrheit mindestens die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../... [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] und die einfache Mehrheit der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten umfasst."

OPTION "SMV A" (Kommissionsvorschlag mit Anpassung der Formulierung zur Berücksichtigung der Definition des "teilnehmenden Mitgliedstaats" in Dok. 16668/12)

"In Bezug auf Beschlüsse nach den Artikeln 17 und 19 gilt der von dem Gremium vorgeschlagene Beschluss als angenommen, wenn er nicht von der einfachen Mehrheit der Mitglieder abgelehnt wird, wobei diese Mehrheit mindestens drei Stimmen von Mitgliedern teilnehmender Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../... [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] und drei Stimmen von Mitgliedern nicht teilnehmender Mitgliedstaaten umfasst."

OPTION "SMV B" (Doppelte einfache Mehrheit - erweitertes Gremium)

"In Bezug auf Beschlüsse nach den Artikeln 17 und 19 gilt der von dem Gremium vorgeschlagene Beschluss als angenommen, wenn er nicht von der einfachen Mehrheit der Mitglieder teilnehmender Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../...[Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] und der einfachen Mehrheit der Mitglieder nicht teilnehmender Mitgliedstaaten abgelehnt wird."

N.B. DIE NACHSTEHENDEN ABSÄTZE GELTEN FÜR BEIDE GRUPPEN VON OPTIONEN.

Abweichend von Unterabsatz 3 gilt der von dem Gremium vorgeschlagene Beschluss ab dem Datum, an dem vier oder weniger Mitglieder weder teilnehmende Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../...[Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] sind noch gemäß dieser Verordnung eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingegangen sind, als angenommen, wenn er nicht von einer einfachen Mehrheit der Mitglieder abgelehnt wird, wobei diese Mehrheit mindestens eine Stimme von Mitgliedern aus diesen Mitgliedstaaten umfasst.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Gremiums nach Artikel 41 Absatz 2 ist der Rat der Aufseher um Konsens bemüht. Kann kein Konsens erzielt werden, werden die Beschlüsse des Rates der Aufseher mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme."

[ZUSÄTZLICHE OPTIONEN IN BEZUG AUF KRISENSITUATIONEN:

"In Bezug auf die gemäß Artikel 18 Absatz 3 erlassenen Beschlüsse trifft der Rat der Aufseher abweichend von Unterabsatz 1 seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../... [Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] und mit der einfachen Mehrheit der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten."]

8. Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Amtszeit der vom Rat der Aufseher gewählten Mitglieder beträgt zweieinhalb Jahre. Diese Amtszeit kann einmal verlängert werden. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss ausgewogen und verhältnismäßig sein und die Union als Ganzes widerspiegeln. Im Verwaltungsrat sitzen mindestens zwei Vertreter aus Mitgliedstaaten, die weder teilnehmende Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../...[Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] sind noch gemäß dieser Verordnung eine enge Zusammenarbeit mit der EZB eingegangen sind. Die Mandate überschneiden sich, und es gilt eine angemessene Rotationsregelung."

IN VERBINDUNG MIT DER VORSTEHENDEN OPTION "QMV B":

"7a. Folgender Artikel 81a wird eingefügt:

"Artikel 81a

Überprüfung der Abstimmungsmodalitäten

Ab dem Zeitpunkt, an dem die Zahl der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten auf [vier] ansteigt, überprüft die Kommission die Abstimmungsmodalitäten der Artikel 41 und 44 und erstellt einen Bericht.

Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt."

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 81 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 veröffentlicht die Kommission bis zum 1. Januar 2016 oder zu einem beliebigen früheren Zeitpunkt, sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../...[Verordnung des Rates nach Artikel 127 Absatz 6 AEUV] zusammen über die erforderliche Stimmenanzahl für eine qualifizierte Mehrheit gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 3 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen verfügen, einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, der folgende Punkte zum Gegenstand hat:

- (a) die Eignung der Abstimmungsmodalitäten;
- (b) die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und

- (c) die Zusammensetzung des unabhängigen Gremiums, das für die Zwecke der Artikel 17 und 19 Beschlüsse ausarbeitet.

In dem Bericht werden insbesondere etwaige Entwicklungen in der Zahl der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist oder deren zuständige Behörden eine enge Zusammenarbeit gemäß Artikel 6 der Verordnung .../... eingegangen sind, berücksichtigt und wird überprüft, ob angesichts dieser Entwicklungen eine weitere Anpassung dieser Bestimmungen erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Beschlüsse der EBA im Interesse der Erhaltung und Stärkung des Finanzdienstleistungsbinnenmarkts gefasst werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*